



VERHANDLUNGSSCHRIFT

18/2006

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing i.L.

Montag

20. Februar 2006

- DRINGLICHKEITSSITZUNG -

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 20.00 Uhr
Sitzungsende: 21:17 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung
1	Wasner Josef	Sportplatzstraße 62	Vizebürgermeister	
2	Baminger Herbert	Leithen 17		
3	Lang Hubert	Neukirchendorf 5		ab 20:05 Uhr (TOP 1)
4	Steiner Johann	Joh.-Nep.-Hauser.-Str. 76		
5	Klostermann Thomas	Glatzing 19		ab 20:05 Uhr (TOP 1)
6	Eigenbrod Margarete	Kopfingendorf 42		
7	Rossgatterer Johannes	Kopfingendorf 2		
8	GVM KommRat Scheuringer Johann	Sportplatzstraße 127		
9	GVM Ertl Josef	Rasdorf 3	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
10	Danninger Alois Claus (für GVM Glas Franz)	Rasdorf 11		
11	Plöckinger Ernestine (für Mag. GR Reitinger Brigitte)	Knechtelsdorf 4		

SPÖ-Fraktion				
12	GVM Sageder Johann	Grafendorf 15	Fraktionsobmann	
13	Groisshammer Rudolf	Rasdorf 13		
14	Moser Johann	Kopfingendorf 37		
15	Reitinger Josef	Kopfingendorf 43		
	Ersatzmitglieder:			
16	Bruckner Rosa (für GR Achleitner Josef)	Ameisbergstraße 154		

FPÖ-Fraktion				
17	GVM Plöckinger Johann	Höhenstraße 105	Fraktionsobmann	
18	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
19	Doblinger Hermann	Pfarrer-Hufnagl-Straße 109		
20	Hamedinger Stefan	Entholz 22		
	Ersatzmitglieder:			
21	Grüneis Peter (für GR Hauser Josef)	Kopfingendorfer Str. 88		

FKW-Fraktion				
22	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100	Vorsitzender	
23	Dvorak Ferdinand	Kopfingendorfer Str. 98	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
24	Straßl Otto sen. (für GR Ruhland Brigitte)	Rupertusweg 100		
25	Friedl Silvia (für GR Schopf Rosa Maria)	Kopfingendorfer Str. 55		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
---	---			
Unentschuldigt:				
---	---			

Leiter des Gemeindeamtes:

Fachkundige Personen:

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Schriftführer:

GB Josef Grünberger

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

GB Harald Ertl (Protokollhilfe)

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung nicht im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist (Dringlichkeitssitzung) und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 14. Februar 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 03.02.2006 noch bis zum Sitzungsende der nächsten Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme aufliegt.
- f) als Protokollfertiger gemäß § 54 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 für die laufende Funktionsperiode von den einzelnen Gemeinderatsfraktionen folgende Personen bestimmt wurden:

ÖVP: GVM Glas Franz

SPÖ: GVM Sageder Johann

FPÖ: GVM Plöckinger Johann

FKW: GR Schopf Rosa Maria

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

► Folgende **DRINGLICHKHEITSANTRÄGE** liegen heute vor und zwar:

1. Betreubares Wohnen „Sportplatzstraße 166“

Zuweisung einer Wohnung

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung des ggst. Dringlichkeitsantrages in der heutigen GR-Sitzung als TOP 2.

**2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IV
sowie Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. I**

Gahleitner Gottfried, Rasdorf 10;
Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung des ggst. Dringlichkeitsantrages in der heutigen GR-Sitzung als TOP 3.

Tagesordnung

1. Getränkesteuer;

Anhängige Berufungsverfahren -

Neuerliche Aussetzung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

2. Betreubares Wohnen „Sportplatzstraße 166“

Zuweisung einer Wohnung
- DRINGLICHKEITSANTRAG -

**3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IV
sowie Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. I**

Gahleitner Gottfried, Rasdorf 10;
Grundsatzbeschluss
- DRINGLICHKEITSANTRAG -

4. ALLFÄLLIGES.

Punkt 1

Getränkesteuer

Anhängige Berufungsverfahren -

Neuerliche Aussetzung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

In Angelegenheit der **anhängigen Berufungsverfahren** hinsichtlich Festsetzung der Getränkesteuer ist durch ein weiteres anhängiges Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof eine neuerliche Aussetzung der Berufungsverfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes notwendig, um nicht mit der Problematik von Säumnisbeschwerden konfrontiert zu werden. Die Möglichkeit dieser Verfahrensaussetzung ist gemäß § 210 Abs. 1 der Oö. Landesabgabenordnung 1996 gegeben.

Es erscheinen um 20:05 Uhr die GRe. **Lang Hubert** und **Klostermann Thomas** und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Getränkesteuerverfahren:

- Seit März 1997 wird die Getränkesteuer von der Wirtschaft bekämpft.
- Die Gemeinden haben vor dem 9.3.2000 bei den Abgabepflichtigen die Getränkesteuer mittels Bescheid festgesetzt. (= vor dem EuGH-Urteil)
- Urteil des EuGH vom 9.3.2000, dass die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke dem Gemeinschaftsrecht widerspricht (ab 1.1.1995 = EU-Beitritt). Rückwirkung des Urteils jedoch nur dann, wenn vom Abgabepflichtigen ein entsprechender Rechtsbehelf eingebracht wurde.
- Von den Abgabepflichtigen wurden BERUFUNGEN gegen die Getränkesteuerbescheide eingebracht.
- Mit den Abgabepflichtigen wurden sodann Vereinbarungen über die Aussetzung des Berufungsverfahrens bis zur Entscheidung des VwGH. getroffen.
- In die Landesabgabenordnungen wurden so genannte „Bereicherungsverbote“ aufgenommen, um die Rückzahlung der Getränkesteuer zu verhindern, wenn die Getränkesteuer wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde (=Überwälzung)
- Die rückwirkende Rechtsgültigkeit dieser Bereicherungsverbote wurde vom EuGH mit einer Vorabentscheidung vom 02.10.2003 bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Nachweisung der Überwälzung von den Abgabenbehörden zu erbringen ist.
- Der VwGH. hat sodann mit Erkenntnis vom 4.12.2003 die Vorgaben des EuGH umgesetzt. Mit dieser Entscheidung hat auch die 12-monatige Entscheidungsfrist über die Berufungen zu laufen begonnen (Fristende = 4.12.2004)

- Vom Gemeindebund wurden neuerlich Muster-Beschwerden beim VwGH betreffend die Überwälzung der Getränkesteuer anhängig gemacht. Mit diesen Beschwerden sollen die Möglichkeiten der Nachweisung der Überwälzung geprüft und bestätigt werden.
- Der VwGH. hat mit seinen Erkenntnissen vom 24.02.2005 die Bescheide der Linzer Abgabenbehörde aufgehoben, weil der Nachweis der Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten nicht gelungen ist. Diese Verfahren waren Grundlage für die Aussetzung der anhängigen Berufungsverfahren, sodass mit dieser Entscheidung auch die 12-monatige Entscheidungsfrist über die Berufungen neuerlich zu laufen begonnen hat (Fristende = 23.02.2006)
- In der Zwischenzeit hat aber der EuGH mit Urteil vom 10.03.2005 in der Rechtssache der Getränkesteuer der Stadt Frankfurt am Main eine Entscheidung getroffen, dass die entgeltliche Abgabe von **alkoholischen** Getränken im Rahmen einer **Bewirtungstätigkeit** überwiegend als Dienstleistung anzusehen ist und daher mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Somit ist dieses Urteil auch auf alle innerösterreichischen Getränkeabgabeverfahren im **Gastronomie/Ausschankbereich** mit Rückwirkung ab 1.1.1995 (EU-Beitritt Österreichs) anzuwenden. Den Rückzahlungsforderungen der Abgabepflichtigen sind gemäß dieser Entscheidung die gesetzlichen Grundlagen entzogen worden. Die anhängigen Berufungsverfahren im Gastronomiebereich können lt. Mitteilung des OÖ. Gemeindebundes vom 31. Okt. 2005 im Wege von Berufungsvorentscheidungen abgehandelt werden.
- Für die **Handelsbetriebe** hat sich keine Änderung der Rechtslage ergeben, sodass zwar ab 1.1.1995 die Erhebung einer Getränkesteuer auf alkoholische Getränke weiterhin nicht dem Gemeinschaftsrecht entspricht, jedoch eine Rückzahlung aufgrund der Bestimmungen in der OÖ. Landesabgabenordnung (Bereicherungsverbot) nicht zu erfolgen hat, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Getränkesteuer auf den Konsumenten überwält wurde. Da derzeit wieder ein Verfahren eines Handelsbetriebes bzw. Supermarktes beim VwGH unter Zahl 2005/16/0247 anhängig ist, besteht die Möglichkeit die anhängigen Berufungsverfahren von Handelsbetrieben neuerlich auszusetzen.

Beim Marktgemeindeamt Kopfing i.l. wurden von folgenden abgabepflichtigen **Handelsbetrieben** Berufungen gegen die Getränkesteuerfestsetzungsbescheide eingebracht:

Abgabepflichtiger Betrieb:				BERUFUNG vom:	Berufung eingelangt:
Baumgartner Brauerei	Denisgasse 10	4780	Schärding	06.03.2000	16.03.2000
Lagerhausgenossenschaft	Brunnwies 22	4780	Schärding	04.04.2000	05.04.2000
Moser Josef und Anna	Sigharting 60	4771	Sigharting	14.03.2000	15.03.2000
Spar-Markt Scheuringer	Hauptstrasse 24	4794	Kopfing i.l.	08.03.2000	09.03.2000
Wagner Günter	Kopfingerdorf 29	4794	Kopfing i.l.	03.04.2000	04.04.2000

Über die eingebrachten Berufungen hat der Gemeinderat als Abgabenbehörde 2. Instanz zu entscheiden und sollen daher diese Verfahren bis zur neuerlichen Entscheidung des VwGH über das anhängige Verfahren eines Handelsbetriebes unter der Zahl 2005/16/0247 **NEUERLICH AUSGESETZT** werden.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet GB Josef Grünberger den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Ertl fragt an, ob der ganze Wirbel um die Getränkesteuer überflüssig war, weil die Getränkesteuer ja eigentlich doch zu Recht eingehoben wurde.

GVM Plöckinger: Sollte die Getränkesteuer nun doch nicht dem EU-Recht widersprechen, dann könnte man die Getränkesteuer wieder einführen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle **die neuerliche Aussetzung** der vorstehend angeführten **anhängigen Berufungsverfahren** in Sachen Getränkesteuer, bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über das anhängige Verfahren eines Handelsbetriebes, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Betreubares Wohnen „Sportplatzstraße 166; Zuweisung einer Wohnung - Dringlichkeitsantrag -

Frau **Maria Hauschild**, wh. 4925 Schildorn Nr. 85/2, hat mit Eingabe vom 17.02.2006 um Zuweisung der Betreubaren Wohnung Nr. 8 in der Sportplatzstraße 166, angesucht.

Laut Richtlinien vom 9.7.2004 ist der GR für die Vergabe der Wohnungen zuständig. Die nächste GR-Sitzung findet erst am 28.4.2006 statt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und gibt weiters bekannt, dass Frau Hauschild am 17.2.2006 die betreubare Wohnung besichtigt hat. Frau Hauschild besitzt in Kopfig, KG Entholzen, das Gst.Nr. 1344 (Vorbesitzer Richard Galeithner). Die Wohnung kann frühestens ab 1. Juni oder 1. Juli d.J. wegen Einhaltung der Kündigungsfristen bezogen werden.

Debatte

Bgm. Straßl berichtet, dass mit der Realisierung des zweiten Wohnblocks erst nach Befüllung des ersten Wohnblocks begonnen werden kann.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Wohnung 8** im 2. Obergeschoss der Wohnanlage „Sportplatzstraße 166“ an **Frau Maria Hauschild**, wh. 4925 Schildorn Nr. 85/2, **zuweisen**.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IV sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1

Gahleitner Gottfried, Rasdorf 10;

Grundsatzbeschluss

- *Dringlichkeitsantrag* -

Mit Eingabe vom 20.02.2006 hat Herr Gottfried Gahleitner, Rasdorf 10, um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IV sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf den Gst.Nr. **149/1** (Eigentümer: Johann und Erna Schopf) und **189/1** (Eigentümer: Helga und Hermann Probst), KG Kopfung,

- einen **Einkaufsmarkt** mit **max. 600 m²** Verkaufsfläche einschließlich **Nebenträume** mit **ca. 200 m²** sowie ein **Cafe** mit **ca. 70 Sitzplätzen**
- einen **Installationsbetrieb** (Gas, Wasser, Heizung, Lüftung) einschließlich **Büro- und Lagerräumen**, einen **Handelsmarkt für Hartwaren** mit **max. 300 m²** Verkaufsfläche sowie eine **Betriebswohnung**

zu errichten.

Die **Restfläche** soll für einen **Wohnungsbau** bzw. für weitere **Betriebstätten** in der Widmung „**gemischtes Baugebiet**“ reserviert werden.

Die Grundeigentümer haben bereits schriftlich diesem Änderungsbegehren zugestimmt.

Die gegenständlichen Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. IV derzeit als Betriebsbaugebiet ausgewiesen und ist daher eine Anpassung der Flächenwidmung wie folgt notwendig:

Verkaufsfläche für Einkaufsmarkt sowie Handelsmarkt:

Widmung - *Gebiet für Geschäftsbauten*

Installationsbetrieb, Büro- und Lagerräume, Betriebswohnung:

Widmung – *gemischtes Baugebiet*

Restfläche:

Widmung – *gemischtes Baugebiet*

Der ggstdl. Umwidmungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Kopfung an der Sighartinger Straße. Eine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie an das öffentliche Straßennetz ist bereits vorhanden, weshalb für die Gemeinde Kopfung keine zusätzlichen Kosten für die Aufschließung der ggstdl. Grundflächen anfallen. Um künftig die fußläufige Erreichbarkeit vom Ortszentrum her zu verbessern und auch eine optimale Verkehrsregelung zu erreichen, wird vorgesehen, über das Grundstück Nr. 198, KG Kopfung (Eigentümer: Manfred Ganja) eine Straßenanbindung an die Gemeindestraße „Sportplatzstraße“ mit Einbahnregelung und Fußweg zu errichten.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes einschließlich ÖEK Nr. 1 liegt gemäß § 36 Abs.1 OÖ. ROG 1994, im öffentlichen Interesse.

Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 OÖ. ROG 1994 gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Im Übrigen wird auf die vorliegende Grundlagenforschung sowie auf die Stellungnahme des Ortsplaners Arch. Dipl.Ing. Kobler, St. Agatha, vom 20.2.2006 verwiesen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Plöckinger ist der Meinung, dass die Anbindung des Areals des neuen Einkaufsmarktes an die Joh.-Nep.-Hauser-Straße über eine öffentliche Straße nicht erforderlich und sinnvoll ist. Diese Siedlungsstraße sei nicht ausreichend ausgebaut und würde zusätzlichen Verkehr in das anschließende Siedlungsgebiet bringen. Die Errichtung eines Fußweges erscheint ihm jedoch sinnvoll.

GVM Scheuringer entgegnet, dass diese neue Aufschließungsstraße sehr wohl sinnvoll ist, könnte dadurch der Verkehr von Richtung Rasdorf kommend über die Sportplatzstraße geleitet werden. Ebenfalls würde sich für die Anlieger dadurch eine günstige Straßenanbindung ergeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr wird sicherlich nicht über das Siedlungsgebiet Höhenstraße/Joh.-Nep.-Hauser-Straße führen weil dieses verkehrsmäßig ungünstig liegt und ohnehin nur den Anrainern bekannt ist.

Bgm. Straßl: Der Bau der zusätzlichen Aufschließungsstraße als Einbahnstraße ist für die Zukunft geplant und wird sicherlich nicht sofort umgesetzt.

GVM Sageder spricht sich ebenfalls für die Errichtung dieser Einbahnstraße aus, jedoch müsste die Kreuzung beim Wohnhaus Luger entsprechend ausgebaut werden.

Bgm. Straßl berichtet weiters, dass mit den Bauarbeiten so bald als möglich begonnen wird. Weiters hebt er besonders hervor, dass der Installationsbetrieb Gahleitner in Kopfing somit gehalten werden kann und der dringend notwendige Neubau des Einkaufsmarktes verwirklicht wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des **Verfahrens** zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IV sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 gemäß § 33 OÖ. ROG 1994 fassen.

Zur *Förderung der gegenständlichen Betriebsansiedlung* werden die **Kosten** des **FWP-Änderungsverfahrens** zur Gänze durch die **Marktgemeinde Kopfing** im Innkreis **übernommen**.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

ALLFÄLLIGES

- **Senkgrubenentsorgung:**

GR Franz Fuchs erkundigt sich über die näheren Details bezüglich der von der Gemeinde geplanten Senkgrubenüberprüfung und Vorlage der Entsorgungsnachweise.

GB Ertl als Sachbearbeiter informiert die GR-Mitglieder über die gesetzlichen Bestimmungen des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes.

- **Schneeräumung:**

GR Franz Fuchs bemängelt die Schneeräumung in diesem Winter, nicht nur innerhalb der letzten 3 Wochen während des Scheechaos sondern den gesamten Winter über. Zum Beispiel ist das Räumgerät großteils ohne Schneeketten unterwegs.

Bgm. Straßl berichtet, dass die Beschwerden aus der Bevölkerung heuer sehr intensiv waren und auch die Organisation und Abwicklung des Winterdienstes nicht in Ordnung war. Außerdem bemängelt er die Zusammenarbeit mit Herrn Zauner. An die Gemeinde erfolgte keine Mitteilung, dass ein Schneepflug über mehrere Tage nicht einsatzbereit war. Weiters ist Herr Zauner nicht zu einer von der Gemeinde anberaumten Einsatzbesprechung bzgl. Bewältigung des Schneechaos erschienen. Heuer läuft der 5-Jahresvertrag mit dem MRS Sauwald aus bzw. hat die Gemeinde

erstmal eine Kündigungsmöglichkeit. Die Gemeinde muss sich daher bezüglich der zukünftigen Abwicklung des Winterdienstes Gedanken machen. Im Frühjahr wird diesbezüglich eine Besprechung stattfinden.

- **Konsenslos errichtete Bauwerke im Grünland:**

Bgm. Straßl berichtet über ein Info der BH Schärding, dass künftig besonderes Augenmerk auf nicht genehmigte Bauwerke im Grünland genommen wird. Herr Fischer Gerhard, Neukirchendorf 4, hat für seine konsenslos errichtete Fischerhütte einen Abtragungsbescheid der BH Schärding erhalten.

- **Gefährdung durch Schneeabrutschungen von Dächern:**

Einige GR-Mitglieder weisen auf die Gefahr durch herabstürzende Schindeln beim Gasthaus Renoltnr, Kopfung 10, hin. Es besteht dort Gefahr im Verzug und ist sofortiger Handlungsbedarf gegeben, weil auch direkt unterhalb der Gehsteig vorbeiführt und die Fußgeher gefährdet sind. Ähnliches Gefährdungspotential besteht lt. Bgm. Straßl auch z.B. beim Gasthaus Grüneis-Wasner, Wohnhaus Süß Alois, usw. .

- **VS Kopfung – Dachstuhl:**

Bgm. Straßl berichtet, dass derzeit ein Dachstuhl-Provisorium errichtet wurde. Beim Land OÖ wurde angefragt, wie stark der neue Dachstuhl dimensioniert werden muss. Auch hinsichtlich der Versicherungsleistung haben bereits Besprechungen stattgefunden und wird heute noch ein Lokalausweis mit Vertretern der Versicherung stattfinden. Der Bau des neuen Dachstuhles muss ausgeschrieben werden. Das jetzt verwendete Dachstuhlholz kann wahrscheinlich wieder verwendet werden.

Auch der Dachstuhl des Gemeindeamtsgebäudes wurde verstärkt. Die Dachstühle beim Vereinsgebäude und Einsatzzentrum müssen auch noch überprüft und gegebenenfalls verstärkt werden. Wasserschäden sind durch keine Versicherung abgedeckt, deshalb wurde auch der Innenhof der Volksschule von Schnee befreit.

So weit möglich werden die Kosten der Schadensbehebung an die Versicherung weitergegeben. Zur Abdeckung der restlichen Kosten wird beim Land OÖ vorgesprochen. Laut derzeit gültiger ÖNorm ist für eine Höhenlage von rd. 550 m eine Schneebelastung von 160 kg berechnet.

- **Güterwegerhaltungsverband Innviertel:**

Ab 1.1.2007 wird der Güterwegerhaltungsverband Innviertel eingerichtet.

Heute hat eine Besprechung mit TFOI Pichler beim Gemeindeamt stattgefunden und berichtet **Bgm. Straßl** über das Ergebnis dieser Besprechung. Insgesamt werden ca. 38 km Güterwege übernommen.







Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Die Verhandlungsschrift über die GR-Sitzung vom 03.02.2006 liegt noch bis zum Sitzungsende der nächsten Sitzung auf.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um **21:17 Uhr** die Sitzung.

Vorsitzender

ÖVP-Fraktion

Schriftführer

SPÖ-Fraktion

FPÖ-Fraktion

FKW-Fraktion